



## GEMEINDE HELDENSTEIN

# SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 14. SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.11.2020  
Beginn: 19:02 Uhr  
Ende: 20:57 Uhr  
Ort: in der Turnhalle der Grundschule Heldenstein

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

#### Mitglieder des Gemeinderates

Hansmeier, Christian

Hartmetz, Florian

Häußler, Bertram

Hönig, Andreas

abwesend 21:31 Uhr bis 21:33 Uhr

Höpfinger, Rupert

Kiefinger, Johannes

Lurz, Josef

abwesend 20:54 Uhr bis 20:56 Uhr

Müller, Rupert

Rudolf, Harald

Schwenk, Georg

Stöckl, Georg

abwesend 20:46 Uhr bis 20:50 Uhr

#### Schriftführer

Ellinger, Thomas

#### Verwaltung

Bernhardt, Heiko

#### Gäste

Gruber, Alexander

abwesend ab 19:20 Uhr

Niller, Ingo

abwesend ab 19:20 Uhr

Zeiser, Katharina, M.Sc.

abwesend ab 19:45 Uhr

#### Weitere Anwesende:

Lohmann, Raphaela

Bernhardt, Robert

Huber, Josef  
Luft, Helmut  
Spirkl, Gerhard  
Völkl, Sebastian  
Völkl, Michael  
Weingard, Marianne  
Zehetmeier, Martin

**Abwesende Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Aigner, Bernhard	privat
Hammerl, Bernhard	privat
Holzner, Hilmar	privat

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

Genehmigung der Tagesordnung  
Vorlage: GL/086/2020

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Vorstellung der Entwürfe und des voraussichtlichen Bauablaufs der Errichtung des EDEKA-Marktes  
Vorlage: GL/083/2020
3. Gründung kommunales Energieeffizienznetzwerk in Altötting und Mühldorf gemeinsam mit Energieagentur  
Vorlage: GL/076/2020
4. Bauleitplanung
- 4.1 Ortsabrundungssatzung "Haigerloh" - Änderungsbeschluss  
Vorlage: III/142/2020
5. Würdigung von Bauanträgen
- 5.1 Erdgeschossiger Anbau an das besteh. Wohnhaus und Errichtung einer Terrassenüberdachung (Pergola), einer Hofüberdachung und eines Carports auf Fl.-Nr. 150/70, Gemarkung Heldenstein (Goethestraße 2)  
Vorlage: III/117/2020
- 5.2 Errichtung einer Pergola, einer Hofüberdachung und eines Carports auf Fl.-Nr. 150/70 Gemarkung Heldenstein (Goethestraße 2) - isolierte Befreiungen  
Vorlage: III/140/2020
6. Defizitausgleich des Kath. Kindergartens St. Ruppert  
Vorlage: I/074/2020
7. Umbau Kindergarten St.-Ruppert - Änderung der Verkehrsführung  
Vorlage: III/144/2020
8. Ortsrecht - Neuerlass der Hundesteuersatzung  
Vorlage: GL/081/2020
9. KSK Heldenstein - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
Vorlage: II/039/2020
10. Grundsatzbeschluss zukünftiger Ansiedlung von Gewerbearten im Gemeindegebiet Heldenstein  
Vorlage: III/146/2020
11. Festlegung der Jahresrechnung 2019 nach örtlicher Rechnungsprüfung  
Vorlage: II/034/2020
12. Entlastung der Jahresrechnung 2019  
Vorlage: II/036/2020
13. Nachtragshaushalt 2020  
Vorlage: II/040/2020
14. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 14.1 Verpachtung des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.-Nr. 138 der Gemarkung Weidenbach mit einer Größe von 0,925 ha  
Vorlage: II/041/2020
15. Bekanntmachungen

14. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2020 -öffentlicher Teil-

- 15.1** Schließung des Rathauses im November  
Vorlage: GL/084/2020
- 15.2** Verschieben der Bürgerversammlung auf das Frühjahr 2021  
Vorlage: GL/085/2020
- 15.3** Nutzungsvereinbarung zur Nutzung einer Freifläche der Fl-Nr. 488/4, Gemarkung Heldenstein (Gewerbegebiet an der Münchner Str. Harting Süd-Ost) zur Zwischenlagerung  
Vorlage: II/043/2020

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche 14. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Genehmigung der Tagesordnung**

#### **Sachvortrag:**

Der TOP Nr. 4.3 „Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf Fl.-Nr. 218/23 der Gemarkung Heldenstein (Kirchbrunner Feld 24)“ soll mangels Entscheidungsreife von der Tagesordnung gestrichen werden.

Der TOP Nr. 10 „Gründung kommunales Energieeffizienznetzwerk in Altötting und Mühldorf gemeinsam mit Energieagentur“ soll vorgezogen werden als neuer TOP Nr. 3. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung.

**Beschlossen JA 12 NEIN 0**

### **1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung**

#### **Beschluss:**

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

**Beschlossen  
JA 12 NEIN 0**

### **2. Vorstellung der Entwürfe und des voraussichtlichen Bauablaufs der Errichtung des EDEKA-Marktes**

#### **Mitteilung:**

Der beauftragte Architekt und das ausführende Bauunternehmen erläutern den voraussichtlichen Bauablauf der Errichtung des EDEKA-Marktes.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3. Gründung kommunales Energieeffizienznetzwerk in Altötting und Mühldorf gemeinsam mit Energieagentur**

#### **Sachvortrag:**

Frau M.Sc. Katharina Zeiser vom Institut für Systemische Energieberatung GmbH an der Hochschule Landshut gibt Informationen zur Gründung des kommunalen Energieeffizienznetzwerks in

den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn, welches gemeinsam mit der Energieagentur Chiemgau-Inn-Salzach gegründet werden soll.

Ziel des Netzwerkes ist es, konkrete energetische Maßnahmen bei den kommunalen Liegenschaften der teilnehmenden Kommunen umzusetzen sowie einen breiten Erfahrungsaustausch zu Fragen der Energieeinsparung und des Klimaschutzes anzustoßen. Um sich einen Platz für die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden in diesem Netzwerk zu sichern, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein mit Beschluss vom 13.10.2020 die Vorsitzende zur Unterzeichnung einer unverbindlichen Interessensbekundung ermächtigt. Die Vorsitzende hat die Interessensbekundung am 15.10.2020 unterzeichnet. Daneben haben die Bekundung noch 17 weitere Kommunen unterzeichnet. Der Förderantrag wurde entsprechend gestellt.

Auf Grund des hohen Interesses und der damit verbundenen erfreulich hohen Teilnehmerzahl sowie dem Fördersatz von 70 % (Regelsatz von 60 % plus 10 % Corona-bedingt) konnten die Kosten von ursprünglich geplant jährlich ca. 6 Tsd. € netto (für die Verwaltungsgemeinschaft und die beiden Mitgliedsgemeinden Heldenstein und Rattenkirchen) für die Teilnahme noch reduziert werden. Der Eigenanteil (30 %) der Netzwerkkosten stellt sich vorbehaltlich der Förderzusage wie folgt dar:

• 2021:	5.300 € (netto)
• 2022:	4.200 € (netto)
• 2023:	3.700 € (netto)
• 2024:	600 € (netto)
Summe:	<u>13.800 € (netto)</u>

Erfahrungsgemäß werden diese Kosten durch entsprechende Energieeinsparungen in den drei Jahren des Netzwerkes nachhaltig kompensiert, so dass sich die Teilnahme nach Aussage des Netzwerkes auch finanziell lohnt.

Eine Entscheidung der Gemeinde Heldenstein über eine eventuelle Beteiligung am kommunalen Energieeffizienznetzwerk bleibt davon unberührt. Erst wenn der Förderantrag genehmigt ist (voraussichtlich im März 2021) würde ein verbindlicher Vertrag geschlossen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet eine Beteiligung am kommunalen Energieeffizienznetzwerk und beauftragt die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier die Beteiligung der Gemeinde Heldenstein am kommunalen Energieeffizienznetzwerk in der Verwaltungsgemeinschaft und mit der Gemeinde Rattenkirchen abzustimmen.

Der Eigenanteil der Netzwerkkosten soll in der Verwaltungsgemeinschaft von beiden Mitgliedsgemeinden jeweils hälftig getragen werden. Nach Abschluss der Maßnahme kann bei deutlich abweichendem Nutzen für eine der beiden Mitgliedsgemeinden eine andere Aufteilung erfolgen, z.B. anhand Aufteilung der tatsächlich erbrachten Beraterstunden.

### **Beschlossen**

**JA 12 NEIN 0**

## **4. Bauleitplanung**

### **4.1 Ortsabrundungssatzung "Haigerloh" - Änderungsbeschluss**

#### **Sachvortrag:**

Die Ortsabrundungssatzung „Haigerloh“ wurde letztmalig im Jahre 2004 geändert und den Erfordernissen angepasst. Der aktuelle Entwicklungswunsch einer Gemeinbedarfsfläche auf der Fl.-Nr. 1476/2 macht an dieser Stelle erneut eine Änderung und Anpassung notwendig. Die Kosten des Änderungsverfahrens trägt die Gemeinde Heldenstein.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Haigerloh“ gem. § 13 BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Änderungsverfahrens.

**Beschlossen**  
**JA 12 NEIN 0**

## **5. Würdigung von Bauanträgen**

### **5.1 Erdgeschossiger Anbau an das besteh. Wohnhaus und Errichtung einer Terrassenüberdachung (Pergola), einer Hofüberdachung und eines Carports auf Fl.-Nr. 150/70, Gemarkung Heldenstein (Goethestraße 2)**

#### **Sachvortrag:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06 „Heldenstein Südwest“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Die Beurteilung richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Geplant ist ein erdgeschossiger Anbau an das bestehende Wohnhaus, die Errichtung einer Terrassenüberdachung (Pergola), einer Hofüberdachung und eines Carports auf der Fl.-Nr. 150/70 der Gemarkung Heldenstein. Für die Hofüberdachung und das Carport ist ein Antrag auf isolierte Befreiung zu stellen. Für den Anbau und die Terrassenüberdachung ist ein Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB zu stellen. Die Anträge auf isolierte Befreiung werden separat behandelt.

Der vorhandene Wohnraum soll mit einem Anbau Richtung Süden erweitert werden. Der Anbau ist ca. 2,91 m tief und 3,88 m breit. Im Obergeschoss soll eine Dachterrasse entstehen (Präzedenzfall Goethestraße 15). Durch den Anbau werden die Baugrenzen im Süden überschritten. Es wird ein Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenzen gestellt.

Westlich des geplanten Anbaus an das bestehende Wohnhaus soll eine Terrassenüberdachung (mit Dachverglasung), mit einer Fläche von 12,21 m<sup>2</sup>, anschließen. Hierbei werden die Baugrenzen Richtung Süden ebenso gering überschritten. Die Terrassenüberdachung hat insgesamt eine Tiefe von über 3,00 m und gilt somit nicht mehr als verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 BayBO.

Des Weiteren wird durch die neu geplanten Bauvorhaben wieder mehr Fläche versiegelt, wodurch die festgesetzte GRZ um 0,12 überschritten wird (0,52 statt 0,40). Ein Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der festgesetzten GRZ liegt dem Antrag bei.

Ein sachverhaltsgleicher Bauantrag zur Erweiterung des Wohnraums, wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06 bereits ausgesprochen (Goethestraße 15). Seitens der Verwaltung sind die Befreiungen städtebaulich vertretbar.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Folgende Befreiungen werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

- Festsetzung der Planzeichen (Baugrenzen)  
Befreiung über eine geringe Überschreitung der Baugrenzen für den erdgeschossigen Anbau Richtung Süden und die geplante Terrassenüberdachung, wird erteilt.
- Festsetzung Nr. 1 (GRZ)  
Befreiung über die Überschreitung der GRZ um 0,12, durch mehr Versiegelung der Grundstücksfläche, wird erteilt.

**Beschlossen**

**JA 12 NEIN 0**

**5.2 Errichtung einer Pergola, einer Hofüberdachung und eines Carports auf Fl.-Nr. 150/70 Gemarkung Heldenstein (Goethestraße 2) - isolierte Befreiungen**

**Sachvortrag:**

Behandlung der isolierten Befreiungen für das Bauvorhaben im vorangeführten TOP.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06 „Heldenstein Südwest“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Die Beurteilung richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Geplant ist die Errichtung einer Hofüberdachung und eines Carports auf der Fl.-Nr. 150/70 der Gemarkung Heldenstein. Da es sich hierbei grundsätzlich um verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO handelt, ist ein Antrag auf isolierte Befreiungen zu stellen.

Die geplanten Vorhaben sind teilweise außerhalb der Baugrenzen geplant. Östlich des bestehenden Wohnhauses ist eine Hofüberdachung, mit einer Fläche von 12,08 m<sup>2</sup>, außerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters, geplant.

Zudem muss ein Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Carports außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Garagen und Stellplätze eingereicht werden. Bisher besteht nur eine Einzelgarage auf dem Grundstück. Geplant ist das Carport mit einem weiteren Stellplatz, südlich der bestehenden Garage. Ein Antrag auf Errichtung eines Carports wurde bereits 2013 eingereicht und vom Gemeinderat genehmigt (TOP Nr. 74a vom 02.07.2013). Da mit dem Bau bisher noch nicht begonnen wurde, muss der Antrag auf isolierte Befreiung, für die Errichtung eines Carports außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätze, erneut eingereicht und behandelt werden.

**Beschluss:**

Durch den Gemeinderat werden folgende isolierte Befreiungen erteilt:

- Festsetzung der Planzeichen (Baugrenzen)  
Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Hofüberdachung außerhalb der Baugrenzen, wird erteilt
- Festsetzung Nr. 4 (PKW - Garagen und Stellplätze)  
Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Carports außerhalb der für Garagen und Stellplätze ausgewiesenen Flächen, wird erteilt.

**Beschlossen**

**JA 12 NEIN 0**



## **6. Defizitausgleich des Kath. Kindergartens St. Rupert**

### **Sachvortrag:**

Der Kath. Pfarrverband hat mit der Verwaltung abgestimmt, dass das Kindergartenjahr 2018/2019 mit dem Rumpffjahr September bis Dezember 2019 zusammengefasst wird und somit die Umstellung der Abrechnung von Kindergartenjahr auf Kalenderjahr vollzogen wird.

Mit Schreiben vom 23.09.2020 wird die Gemeinde Heldenstein davon informiert, dass die Jahresrechnung für das Kindergartenjahr 2018/2019 ein Überschuss in Höhe von 21.914,67 € ergibt. Dem steht ein Defizit in Höhe von 51.488,02 € aus dem Rumpffjahr 2019 entgegen. Somit beträgt das gesamte Defizit 29.573,35 €.

Der Trägervertreter der Kath. Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Ampfing, Herr Wunder, ersucht die Gemeinde Heldenstein um Übernahme von 80 % des Defizits. Dies entspricht einem Betrag von 23.658,68 €.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Zuschuss in Höhe von 23.658,68 € (80 %) zu übernehmen.

**Beschlossen**  
**JA 12 NEIN 0**

## **7. Umbau Kindergarten St.-Ruppert - Änderung der Verkehrsführung**

### **Sachvortrag:**

In Anlehnung der Beschlussfassung, Zu- und Abfahrt über die Lauterbacher Straße, aus Mai 2018 ist hierüber erneut Beschluss zu fassen.

Die aktuelle Entwicklung sowie die nochmalige Prüfung der Verkehrsführung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden hat ergeben, dass die Verkehrsführung den heutigen sowie den zukünftigen Anforderungen und Sicherheitsvorschriften angepasst werden muss. Die heute vorgestellte Variante der zukünftigen Verkehrsführung, gem. Plan 180320-114, ist bereits von den beteiligten Stellen bestätigt worden. Zur Klärung steht nur noch „30-ger Zone“ oder „30-ger Strecke“ aus. Die Plandarstellung entsprechen einer Zonenbeschilderung.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verkehrsführung für die Zu- und Abfahrt der Kindertagesstätte St.-Ruppert als Einbahnstraße von der Alpenstraße zur Lauterbacher Straße gemäß dem heute vorgestellten Verkehrsführungsplan 180320-114 vom 20.10.2020. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt die entsprechenden Ausführungsverträge abzuschließen.

**Beschlossen**  
**JA 12 NEIN 0**

## **8. Ortsrecht - Neuerlass der Hundesteuersatzung**

### **Sachvortrag:**

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat gem. Art. 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 28.07.2020 eine neue Mustersatzung der Hundesteuersatzung bekannt gemacht. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heldenstein soll entsprechend angepasst werden. Es ergeben sich im Wesentlichen folgende Anpassungen:

- § 4 Abs. 2 Satz 2 (neu) - Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung:  
Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, so entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuer in Höhe der Differenz aus der erhöhten Steuer für Kampfhunde und der Steuer, die für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- § 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) - Steuermaßstab und Steuersatz:  
Klarstellung, dass Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgerechnet werden und Hunde, für die eine Steuerermäßigung gilt stets als erste Hunde angesehen werden.
- § 5 Abs. 2 (bisher § 5a) - Steuermaßstab und Steuersatz:  
Vereinfachung durch alleinigen Verweis auf die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.
- § 6 Abs. 2 (neu) - Steuerermäßigung:  
Es wird ein neuer Ermäßigungstatbestand eingeführt. Wird ein Hund aus einem Tierheim oder Tierasyl aufgenommen, ermäßigt sich für die ersten zwölf Monate die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel.
- § 7 (bisher) - Züchtersteuer:  
Die Steuerermäßigung für Hundezüchter entfällt.
- § 10 (bisher § 11) - Anzeigepflichten und sonstige Pflichten:  
Die Frist für die An- und Abmeldung von Hunden bzw. die Anzeige des Wegfalls von Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird von zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Ergänzt wird in Abs. 3 Satz 2 die Regelung, wonach der Hundehalter verpflichtet ist, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

In diesem Zusammenhang bietet sich auch eine Überprüfung des bisher angewandten Steuersatzes an. Dieser beträgt seit 01.01.2007 unverändert für den ersten Hund 40 €, für jeden weiteren Hund 70 € und für jeden Kampfhund auf 250 €, was allein schon unter Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerungen (plus rund 20 %) einer Anhebung bedarf.

Es wird vorgeschlagen die Hundesteuer für den ersten Hund auf 50 €, für jeden weiteren Hund auf 100 € und für jeden Kampfhund auf 350 € festzulegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2021 wie folgt:

### ***Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 11. November 2020***

*Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Satzung:*

#### **§ 1 *Steuertatbestand***

*<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.*

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt für den ersten Hund 50,00 Euro, für jeden weiteren Hund 100,00 Euro und für jeden Kampfhund 350,00 Euro. <sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
- <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

### **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

### **§ 8 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

*Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.*

### **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.*
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vervollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.*
- (3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.*
- (4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.*
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.*

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.*
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 8. November 2006 außer Kraft.*

**Beschlossen**  
**JA 12 NEIN 0**

## **9. KSK Heldenstein - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses**

### **Sachvortrag:**

Nach persönlicher Vorsprache beantragt der KSK Heldenstein einen Zuschuss von 250 €. Die ansonsten übliche Veranstaltung beim „Alten Wirt“ muss in diesem Jahr bedingt durch die Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus entfallen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bewilligt dem KSK Heldenstein für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 250 €.

**Beschlossen**  
**JA 12 NEIN 0**

**10. Grundsatzbeschluss zukünftiger Ansiedlung von Gewerbearten im Gemeindegebiet Heldenstein**

**Zurückgestellt**

**11. Festlegung der Jahresrechnung 2019 nach örtlicher Rechnungsprüfung**

**Sachvortrag:**

Auf die Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung, sowie dem Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Die Jahresrechnung 2019 kann daher gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) festgestellt werden.

**Beschluss:**

Gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 entsprechend den Abschlussdaten festgestellt.

**Beschlossen**  
**JA 12 NEIN 0**

**12. Entlastung der Jahresrechnung 2019**

Für den Tagesordnungspunkt ist die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Gemeindeordnung (GO) von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, den Vorsitz übernimmt der 2. Bürgermeister Herr Rupert Müller.

**Sachvortrag:**

Auf Beschluss Nr. 11 der heutigen Sitzung – Feststellung der Jahresrechnung 2019 nach örtlicher Prüfung – wird verwiesen.

Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier beantragt die Entlastung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

**Beschluss:**

Für die Jahresrechnung 2019 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

**Beschlossen**  
**JA 11 NEIN 0**

## 13. Nachtragshaushalt 2020

### Sachvortrag:

#### 1. Allgemeines

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.06.2019 beschlossen und vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 15.07.2019 genehmigt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird es erforderlich, für das zweite Doppelhaushaltsjahr gemäß Art. 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan aufzustellen. Nach § 4 der Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) vom 01.08.2020 genügt es, wenn dies binnen drei Monaten nach dem jeweils auslösenden Ereignis, frühestens aber bis zum 10.11.2020, erfolgt.

Insbesondere werden in den Nachtrag Mehreinnahmen und -ausgaben für vom Gemeinderat bereits beschlossene Grundstücksveräußerungen und -erwerbe aufgenommen. Die Finanzierung der Mehrausgaben erfolgt zum einen durch vom Gemeinderat bereits beschlossene Grundstücksveräußerungen und zum anderen durch eine Erhöhung der Kreditaufnahmen für Investitionen. Im Verwaltungshaushalt werden aufgrund bestehender Verpflichtungen notwendige Anpassungen vorgenommen.

#### 2. Der Nachtragshaushaltsplan 2020

Die Veränderung des Gesamtvolumens gegenüber dem ursprünglichen Plan stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2020	Doppelhaushalt in €	Nachtrag in €	Differenz in €	Differenz in %
Verwaltungshaushalt	5.166.700	5.450.900	+284.200	+5,50
Vermögenshaushalt	1.948.200	3.539.000	+1.590.800	+81,65
Gesamtvolumen	7.114.900	8.989.900	+1.875.000	+26,35

#### 3. Geänderte Haushaltsansätze 2020

##### 3.1 Verwaltungshaushalt

Bei Folgenden Haushaltsstellen werden Ansätze verändert:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz bisher in €	+/- in €	Ansatz neu in €
0.2130.71300	Schulverbandsumlage Hauptschule Ampfing	120.000	21.100	141.100
0.4640.17000	KiTa: Zuweisungen Bund für Betriebskostenförderung nach KiföG	0	+61.800	61.800
0.4640.17101	KiTa: Zuweisungen Land für Beitragsfreiheit	37.000	+88.800	125.800
0.4640.70000	KiTa: Betriebskostenförderung	605.000	+29.700	634.700
0.4640.70001	KiTa: Betriebskostenförderung	30.000	+56.600	86.600
0.4640.71200	KiTa: Beitragsfreiheit	33.000	+81.000	114.000
0.4641.17000	Krippe: Zuweisungen Bund für Betriebskostenförderung nach KiföG	23.000	+26.500	49.500

0.4641.17100	Krippe: Zuweisungen Freistaat für Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	190.000	+57.300	247.300
0.7710.41400	Angestelltenvergütungen Bauhof	170.000	-28.800	141.200
0.7710.41600	Vergütungen für Aushilfen Bauhof	16.000	-13.450	2.550
0.7710.43400	Beiträge zu Versorgungskassen Bauhof	14.500	-2.400	12.100
0.7710.44400	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Bauhof	34.000	-2.200	31.800
0.7710.44600	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Aushilfen Bauhof	1.600	-1.350	250
0.8150.63510	Bezug von Fremdwasser	125.000	+29.000	154.000
0.9000.04100	Schlüsselzuweisungen vom Land	576.000	+49.800	625.800
0.9000.83200	Kreisumlage	1.300.000	+115.000	1.415.000

- Zu der Haushaltsstelle 0.2130.71300:  
Die Mehrausgaben entsprechen dem tatsächlichen Bedarf und sind dem Anstieg der abgerechneten Schüler geschuldet (Abrechnung vom 12.10.2020).
- Zu der Haushaltsstelle 0.4640.17000:  
Im Jahr 2019 wurden die Abschlagszahlungen für die Bundesmittel (U3-Kinder) erst mit der Endabrechnung 2019 beantragt. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2020. Ab dem Jahr 2020 werden die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr beantragt. Aufgrund der versprochenen Beitragserstattung für die Eltern wegen Schließung der Kindertageseinrichtungen wurde zudem ein Sonderabschlag Corona in Höhe von 24.250 € vereinnahmt. Ferner wurde im Jahr 2020 für die Kindertageseinrichtungen der Leitungs- und Verwaltungsbonus eingeführt. Für diesen Verwaltungsbonus erhält die Gemeinde eine Förderung von 18.500 €.
- Zu der Haushaltsstelle 0.4640.17101:  
Im Jahr 2019 wurde der Elternbeitragszuschuss auf alle Kinder ausgeweitet. Bis dahin wurde der Beitragszuschuss nur an Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schule ausgezahlt. Nun erhalten alle Kinder ab September den Zuschuss, wenn im laufenden Kalenderjahr das 3. Lebensjahr vollendet wird.
- Zu den Haushaltsstellen 0.4640.70000:  
Die Gemeinde muss für jedes Kind aus Heldenstein an die jeweilige Einrichtung die Förderung inklusive des kommunalen Anteils auszahlen. Aufgrund der zusätzlichen Gruppe in der Kinderkrippe „Kleine Helden“ erhöht sich dadurch der Auszahlungsbetrag der Förderung und des kommunalen Anteiles. Weiter ist auch die Kinderanzahl im Kindergarten von 71 Kinder (2019) auf 88 Kinder (2020) gestiegen.
- Zu den Haushaltsstellen 0.4640.70001:  
Im Jahr 2020 wurde für die Kindertageseinrichtungen der Leitungs- und Verwaltungsbonus eingeführt. Dieser Verwaltungsbonus wird durch die Einrichtungen beantragt und die Gemeinde erhält die Förderung. Die Förderung wird an die Einrichtung weitergegeben (vgl. Haushaltsstelle 0.4640.17000).  
Durch die Beitragsfreiheit in den Monaten April, Mai, Juni wurde den Einrichtungen die Beiträge durch den Freistaat erstattet. Die Auszahlung erfolgte an die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Kinder, diese leitete den jeweiligen Beitrag an die Einrichtungen weiter. Außerdem wurde (wie bei Haushaltsstelle 0.4640.17000) erläutert 2018 keine Abschlagszahlungen für die Bundesmittel beantragt. Dies hatte zur Folge, dass die komplette Förderung 2020 an die jeweiligen Einrichtungen ausgezahlt wurde.



## 14. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2020 -öffentlicher Teil-

- Zu der Haushaltsstellen 0.4640.71200:  
Im Jahr 2019 wurde der Elternbeitragszuschuss auf alle Kinder ausgeweitet. Bis dahin wurde der Beitragszuschuss nur an Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schule ausgezahlt. Nun erhalten alle Kinder ab September den Zuschuss, wenn im laufenden Kalenderjahr das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Kommune erhält die Gelder durch das Land und zahlt diese an die jeweiligen Einrichtungen wieder aus.
- Zu den Haushaltsstellen 0.7710.41400, 0.7710.41600, 0.7710.43400, 0.7710.44400 und 0.7710.44600:  
Die Personalausgaben des Bauhofs werden dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Einsparungen ergeben sich insbesondere durch die späte Besetzung der Stelle des neuen Bauhofleiters.
- Zu der Haushaltsstelle 0.4641.17000:  
Für die Kinderkrippe wurden im Jahr 2018 keine Abschlagszahlungen für die Bundesmittel beantragt. Die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung der Endabrechnung für das Jahr 2018 im Jahr 2020.
- Zu der Haushaltsstelle 0.4641.17100:  
Aufgrund der 3. Gruppe, die seit September 2020 betreut wird, entstehen Mehreinnahmen durch erhaltene Abschlagszahlungen.
- Zu der Haushaltsstelle 0.8150.63510:  
Die Ausgaben für den Bezug von Fremdwasser werden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst.
- Zu der Haushaltsstelle 0.9000.04100:  
Die Einnahmen werden den für die Gemeinde Heldenstein für das Jahr 2020 tatsächlich festgesetzten Schlüsselzuweisungen angepasst. Als Corona-Hilfsmaßnahme ist entsprechend der Verordnung zur Änderung der Bayer. Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz zur Änderung des Auszahlungszeitpunktes der Schlüsselzuweisungen für das vierte Vierteljahr 2020 vom 28.08.2020 die 4. Rate bereits am 15.10.2020 (statt am 15.12.2020) ausbezahlt worden.
- Zu der Haushaltsstelle 0.9000.83200:  
Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage sind die Steuereinnahmen aus dem zweitvorangegangenen Jahr. Aufgrund der positiven Steuerentwicklung hat die Gemeinde Heldenstein um rd. 115.000 € mehr an den Landkreis zu zahlen.

**3.2 Vermögenshaushalt**

Bei Folgenden Haushaltsstellen werden Ansätze verändert:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz bisher in €	+/- in €	Ansatz neu in €
1.1120.93500	Erwerb beweglicher Sachen (öffentliche Ordnung)	0	+2.200	2.200
1.6200.34000	Grundstücksveräußerungen (Wohnbau)	0	+621.800	621.800
1.6200.93200	Grundstückserwerbe (Wohnbau)	200.000	-200.000	0
1.6300.93200	Grundstückserwerbe (Straßenbau)	10.000	-10.000	0
1.6300.95702	Radwegbau Haigerloh - Waldkraiburg	140.000	-100.000	40.000
1.7500.93500	Erwerb beweglicher Sachen (Bestattungswesen)	20.000	-20.000	0

1.7500.94000	Baumaßnahmen (Bestattungswesen)	0	+17.500	17.500
1.7610.36100	Zuschuss Breitbandinitiative	0	+190.500	190.500
1.7710.93500	Erwerb beweglicher Sachen (Bauhof)	5.000	+1.000	6.000
1.7910.34000	Grundstücksveräußerungen (Gewerbe)	150.000	+73.800	223.800
1.8810.34000	Grundstücksveräußerungen (sonstiges Grundvermögen)	10.000	+704.700	714.700
1.8810.93200	Grundstückserwerbe (sonstiges Grundvermögen)	100.000	+1.900.000	2.000.000
1.9100.31000	Rücklagenentnahme	651.000	-500.000	151.000
1.9100.37760	Darlehensaufnahme	0	+500.000	500.000

- Zu der Haushaltsstelle 1.1120.93500:  
Aufgrund Defekts des bisherigen Geräts wurde ein neues Geschwindigkeitsmessgerät beschafft, wofür im ursprünglichen Plan noch keine Haushaltsstelle vorgesehen war. Eine Gegenfinanzierung erfolgt zulasten des Erwerbs beweglicher Sachen des Anlagevermögens im Bestattungswesen (Haushaltsstelle 1.7500.93500).
- Zu den Haushaltsstellen 1.6200.34000, 1.6200.93200, 1.6300.93200, 1.7910.34000, 1.8810.34000 und 1.8810.93200:  
Die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der vom Gemeinderat bereits beschlossenen Grundstücksveräußerungen und -erwerbe werden an die zu erwartende Beträge angepasst.
- Zu der Haushaltsstelle 1.6300.95702:  
Für dem Radwegebau Haigerloh – Waldkraiburg entfällt auf die Gemeinde Heldenstein voraussichtlich ein Eigenanteil von 40.000 €.
- Aufgrund Defekts des bisherigen Geräts wurde ein neues Geschwindigkeitsmessgerät beschafft, wofür im ursprünglichen Plan noch keine Haushaltsstelle vorgesehen war. Eine Gegenfinanzierung erfolgt zulasten des Erwerbs beweglicher Sachen des Anlagevermögens im Bestattungswesen (Haushaltsstelle 1.7500.93500).
- Zu den Haushaltsstellen 1.7500.93500 und 1.7500.94000  
Die Ausgaben für die vom Gemeinderat bereits beschlossene Erweiterung um 16 Urnenkammern auf dem gemeindlichen Rupertfriedhof sind, da es sich um Baumaßnahmen handelt in Gruppe 94 zu erfassen. Die Veranschlagung wird insoweit korrigiert. Die zu erwartende Einsparung von 2.400 € dient zum einen der Gegenfinanzierung der Anschaffung eines neuen Geschwindigkeitsmessgeräts (Haushaltsstelle 1.1120.93500) und zum anderen der teilweisen Gegenfinanzierung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen des Bauhofs (Haushaltsstelle 1.7710.93500).
- Zu der Haushaltsstelle 1.7610.36100:  
Die Restzahlung aus der Förderung des Breitbandausbaus Heldenstein wurde entgegen des ursprünglichen Plans erst im Haushaltsjahr 2020 vereinnahmt.
- Zu der Haushaltsstelle 1.7710.93500:  
Die Mehrausgaben ergeben sich aufgrund notwendiger Ersatzbeschaffung eines Rasenmähers. Eine teilweise Gegenfinanzierung erfolgt zulasten des Erwerbs beweglicher Sachen des Anlagevermögens im Bestattungswesen (Haushaltsstelle 1.7500.93500).

#### 4. Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Anpassungen im Nachtragshaushalt haben keine Auswirkungen auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, die damit weiterhin mit rund 216 Tsd. € positiv ausfällt.

## 5. Allgemeine Rücklage

Im Nachtrag ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 151.000 € geplant. Das sind 500.000 € weniger als im ursprünglichen Plan (651.000 €). Die Minderung ergibt sich dadurch, dass im Haushaltsjahr 2019 die ursprünglich geplante Darlehensaufnahme von 500.000 € nicht erfolgt ist. Der Stand der allgemeinen Rücklage würde sich dadurch auf 76.266,87 € zum 31.12.2020 vermindern. Die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV ist vorhanden (48.666,67 €). Nach § 8 Abs. 2 KommwEV müsste jedoch davon abweichend im Haushaltsjahr keine Mindestrücklage vorhanden sein.

## 6. Schulden

Der Stand der Schulden betrug zum 31.12.2019 1.847.853,96 €.

Im ursprünglichen Plan war für das Haushaltsjahr 2020 keine Kreditaufnahme vorgesehen. Zur Finanzierung der Grunderwerbe wird im Nachtragshaushalt nunmehr eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 500.000 € vorgesehen. Getilgt werden wie im ursprünglichen Plan 186.500 €. Das ergibt bei voller Ausschöpfung des Kreditrahmens einen Schuldenstand zum 31.12.2020 in Höhe von 2.161.353,93 €. Im ursprünglichen Plan vorgesehen war ein Schuldenstand zum 31.12.2020 in Höhe von 2.142.772,02 €.

Die Pro-Kopfverschuldung würde 2020 somit bei 805 € liegen (letzten amtlicher Einwohnerstand zum 30.06.2020: 2.685). Die durchschnittliche pro-Kopf-Verschuldung Bayerischer Gemeinden mit vergleichbarer Einwohnerzahl betrug zum 31.12.2018 592 €.

## 7. Zusammenfassung

Aktuell und in den kommenden Haushaltsjahren kommen mehrere größere Investitionen auf die Gemeinde zu. Dazu zählen z.B. der Baukostenzuschuss zum Umbau und zur Erweiterung des kath. Kindergartens Heldenstein, die derzeit laufende Generalsanierung und Erweiterung der Grundschule Heldenstein und der beabsichtigte Neubau einer Sporthalle für die Grundschule Heldenstein. Zwar werden bei den genannten Investitionen auch Einnahmen eingehen, die Ausgaben müssen jedoch erst vorfinanziert werden. Damit auch in den Folgejahren alle Ausgaben finanziert werden können, wird es erforderlich sein, die erworbenen Grundstücke schnellstmöglich einzutauschen um Wohnbau- und Gewerbegrundstücke zu erlangen, die veräußert werden können. Ein Zurückhalten von Grundstücken wird nicht möglich sein.

Die weltweite Corona-Pandemie von 2020 und die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Verwerfungen werden durch das Wegbrechen von Steuereinnahmen – insbesondere der Gewerbesteuer und der Einkommensteuerbeteiligung –, den Wegfall von Einnahmen bei gleichzeitig fortbestehenden Ausgaben für das Vorhalten öffentlicher Einrichtungen sowie steigende Ausgaben zur Katastrophenbewältigung und bei Sozialleistungen werden die kommenden Haushaltsjahre kennzeichnen. Ziel muss es daher bleiben, mittel- und langfristig eine geordnete Haushaltswirtschaft und die dauernde Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, den Nachtragshaushalt 2018 als Satzung:

*Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:*

**§ 1**

*Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden*

			<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge</i>	
	<i>erhöht um €</i>	<i>vermindert um €</i>	<i>gegenüber bisher €</i>	<i>auf nunmehr € verändert</i>
<i>im Verwaltungshaushalt</i>				
<i>die Einnahmen</i>	284.200	0	5.166.700	5.450.900
<i>die Ausgaben</i>	332.400	48.200	5.166.700	5.450.900
<i>und</i>				
<i>im Vermögenshaushalt</i>				
<i>die Einnahmen</i>	2.090.800	500.000	1.948.200	3.539.000
<i>die Ausgaben</i>	1.920.800	330.000	1.948.200	3.539.000

**§ 2**

*Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 500.000 € erhöht und damit auf 500.000 € neu festgesetzt.*

**§ 3**

*Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.*

**Beschlossen**  
**JA 12 NEIN 0**

**14. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**

**14.1 Verpachtung des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.-Nr. 138 der Gemarkung Weidenbach mit einer Größe von 0,925 ha**

**Mitteilung:**

Die Gemeinde verpachtet das Grundstück Fl.-Nr. 138 der Gemarkung Weidenbach (Heuwinkel, Fläche 9.250 m<sup>2</sup>, davon 9.049 m<sup>2</sup> Ackerfläche und 201 m<sup>2</sup> Grünland) an Herrn Thomas Naglmeier.

**Zur Kenntnis genommen**

## **15. Bekanntmachungen**

---

### **15.1 Schließung des Rathauses im November**

---

#### **Mitteilung:**

Nach Festlegung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Videokonferenz am 28.10.2020 sind im November persönliche Kontakte auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Als Schutzmaßnahme vor dem Corona-Virus wird daher der Besucher-verkehr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein im November auf absolut unvermeidliche Termine eingeschränkt. Das heißt, die Verwaltung arbeitet vorbehaltlich der weiteren Entwicklung normal weiter und hält den Dienstbetrieb aufrecht. Sie kann jedoch zunächst nur per Telefon oder E-Mail erreicht werden. Bei dringenden Angelegenheiten wird gebeten, mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern über die Durchwahlnummern oder die persönliche E-Mail-Adresse direkt in Verbindung zu treten. Ebenso können auf der Homepage der Gemeinde auch bereits eine Vielzahl von Formularen geladen werden. In Fällen, in denen die persönliche Anwesenheit unvermeidlich ist, muss mit dem entsprechenden Beschäftigten eine Terminvereinbarung getroffen werden.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **15.2 Verschieben der Bürgerversammlung auf das Frühjahr 2021**

---

#### **Mitteilung:**

Bürgerversammlungen unterliegen nicht dem allgemeinen Verbot mit Genehmigungsvorbehalt der aktuell geltenden 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sie sind mindestens einmal jährlich durchzuführen (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie stellen ein wichtiges Element der Bürgerbeteiligung dar, weswegen zu deren Organisation auch in Corona-Zeiten bei stabilem und beherrschbarem Infektionsgeschehen alle Anstrengungen unternommen werden sollten. In der Gemeinde Heldenstein ist bisher eine Bürgerversammlung für den 20.11.2020 geplant.

Nach Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 gelten ab 02.11.2020 die Regelungen zu einem Teil-Lockdown. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Im Landkreis Mühldorf a. Inn liegt die 7-Tage-Inzidenz, die den Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen entspricht, langfristig z.T. auch deutlich über 200. Trotz aller Bemühungen und Schutzmaßnahmen wird daher eine Bürgerversammlung nicht unter infektionsschutzrechtlich vertretbaren Bedingungen durchgeführt werden können. Die Bürgerversammlung soll daher auf das Frühjahr 2021 verschoben werden. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen schriftlich bei der Verwaltung einreichen, so dass diese in der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember behandelt werden können. Im nächsten Gemeindespiegel wird zudem ein Tätigkeitsbericht der Ersten Bürgermeisterin veröffentlicht.

Die Kommunalaufsicht am Landratsamt Mühldorf a. Inn hat am 04.11.2020 telefonisch mitgeteilt, dass gegen eine Verschiebung der Bürgerversammlung auf das Frühjahr 2021 keine Bedenken bestehen.

#### **Zur Kenntnis genommen**

**15.3 Nutzungsvereinbarung zur Nutzung einer Freifläche der Fl.-Nr. 488/4, Gemarkung Heldenstein (Gewerbegebiet an der Münchner Str. Harting Süd-Ost) zur Zwischenlagerung**

---

**Mitteilung:**

Der Grundstückseigentümer der Fl.-Nr. 488/11, Gemarkung Heldenstein (Gewerbegebiet an der Münchner Str. Harting Süd-Ost) benötigt für eine Zwischenlagerung der Erdaushubmassen eine Lagerungsmöglichkeit. Hierzu stellt die Gemeinde ab 01.11.2020 gegen ein monatliches Nutzungsentgelt von 50 € eine Grünfläche auf Fl.-Nr. 488/4, Gemarkung Heldenstein zur Verfügung.

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:57 Uhr die öffentliche 14. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier  
Erste Bürgermeisterin

Thomas Ellinger  
Schriftführung